



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

# Die Volksschule im Kanton Zürich

## Elterninformation



### **Ziele und Leitvorstellungen**

Die öffentliche Volksschule im Kanton Zürich ist den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Sie ist konfessionell und politisch neutral. Der Besuch der öffentlichen Volksschule ist unentgeltlich.

Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen. Sie ergänzt die Erziehung in der Familie.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an.

Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule. Sie kann auch durch Privatunterricht oder an privaten Schulen erfüllt werden.

### **Der Beginn der Schulpflicht**

Kinder, die bis zum 31. Juli (ab Schuljahr 2019/20)<sup>1</sup> eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Die Zuteilung in einen Kindergarten der Gemeinde nimmt die Schulpflege vor.

### **Das Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt Mitte August und dauert bis Anfang Juli des nächsten Jahres. Der Unterricht wird durch Herbst-, Weihnachts-, Sport-, Frühjahrs- und Sommerferien unterbrochen. Der Unterricht dauert neununddreissig Kalenderwochen.

### **Ein Schultag**

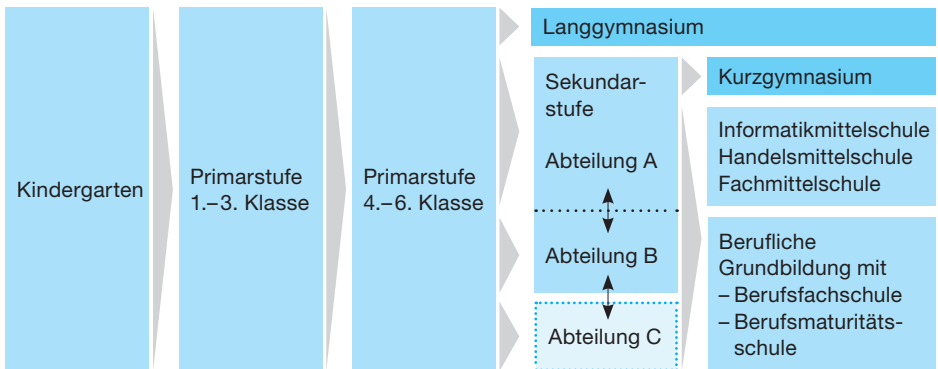
Der Unterricht oder die Betreuung dauern am Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr. An den Nachmittagen haben die Kinder individuelle Stundenpläne. Für die (kostenpflichtige) ausserschulische Betreuung bieten die Gemeinden bedarfsgerechte Tagesstrukturen an.

---

<sup>1</sup> Übergangsbestimmungen: Der Stichtag zur Einschulung (bisher 30. April) wird gestaffelt verschoben. Als Stichtage für die Einschulung gelten: **a.** im Schuljahr 2014/15 der 15. Mai, **b.** im Schuljahr 2015/16 der 31. Mai, **c.** im Schuljahr 2016/17 der 15. Juni, **d.** im Schuljahr 2017/18 der 30. Juni, **e.** im Schuljahr 2018/19 der 15. Juli



### Von der Kindergartenstufe über die Primar- auf die Sekundarstufe



### Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre

Die Kindergartenstufe ist die erste Stufe im zürcherischen Schulwesen. Sie hat den Auftrag, die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung auf vielfältige Weise zu unterstützen und zu fördern und an den Übertritt in die Primarstufe heranzuführen. Im Kindergarten wird «grundsätzlich» Mundart gesprochen.

### **Die Primarstufe dauert sechs Jahre**

Die sechsjährigen Kinder werden in die sechs Jahre dauernde Primarstufe aufgenommen. Alle Kinder besuchen den Unterricht auf der Primarstufe gemeinsam, unabhängig von ihrem Herkunft, ihrem Geschlecht und ihren schulischen Leistungen. Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

Die Primarstufe vermittelt Grundkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, also in Mathematik, in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch. Schrift, Handarbeit, Zeichnen und Musik, Sport, Mensch und Umwelt und Religion und Kultur sind weitere wichtige Fächer.

Zweimal jährlich erhalten die Kinder ein Schulzeugnis, welches ihre schulischen Leistungen, ihr Arbeits- und Lernverhalten und ihr Sozialverhalten ausweist.

Kinder, deren intellektuelle oder persönliche Entwicklung es notwendig macht, erhalten Unterstützung durch sonderpädagogische Massnahmen, die im Einvernehmen mit den Eltern getroffen werden.

Am Ende der Primarstufe werden die Kinder je nach Leistungen einer Abteilung (A, B, C) der Sekundarstufe zugeteilt. Schulisch besonders erfolgreiche Kinder melden sich für das Gymnasium an und werden nach bestandener Prüfung dort aufgenommen. Damit verlassen sie die Volksschule und erfüllen die letzten drei Jahre ihrer Schulpflicht am Gymnasium.

### **Die dreijährige Sekundarstufe gliedert sich in zwei oder drei Abteilungen**

Die Sekundarstufe vertieft und erweitert das auf der Primarstufe erworbene Wissen. Zu den Fächern der Primarstufe kommen nun noch Biologie, Physik, Haushaltkunde und weitere dazu. Die Sekundarstufe bereitet auf Berufsausbildungen oder weiterführende Schulen vor. Damit die Jugendlichen optimal gefördert werden können, weist die Sekundarstufe je nach Gemeinde zwei (A, B) oder drei Abteilungen (A, B, C) auf. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste. In einzelnen Fächern können die Gemeinden unterschiedliche Anforderungsstufen einrichten: Anforderungsstufe I ist dabei die anspruchsvollste, Anforderungsstufe III ist die Stufe mit den niedrigsten Anforderungen.

### **Berufslehre und weiterführende Schulen nach der Sekundarstufe**

Am Ende der Sekundarstufe werden die Jugendlichen aus der Schulpflicht entlassen. Rund zwei Drittel absolvieren eine zwei-, drei- oder



vierjährige berufliche Grundbildung. Wer sich für Berufe mit erhöhten Anforderungen interessiert, kann am Gymnasium, an der Berufsmaturitätsschule, an der Handels- und Informatikmittelschule oder an der Fachmittelschule einen Maturitätsabschluss erwerben: die gymnasiale Maturität, die Berufsmaturität oder die Fachmaturität. Alle drei Maturitäten gewähren Zugang zu einem Studium an einer (Fach-) Hochschule.

### **Die öffentliche Volksschule und ihre Dienste** **Schulort**

Kinder besuchen die Volksschule am Wohnort. Halten sie sich an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, wird die Schule an diesem Ort besucht. Die örtliche Schulpflege weist die Kinder den Schulen zu. Die Zuteilung zu den Klassen und Abteilungen nehmen die Schulleitungen vor.

### **Unterrichtszeiten (Blockzeiten) und Tagesstrukturen**

Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern von 08.00 bis 12.00 Uhr. Aus organisatorischen Gründen kann die Schulpflege diese Zeit um maximal 20 Minuten verkürzen. Die Mittagszeit und den Nachmittagsunterricht regeln die Gemeinden. Die Mittagszeit muss ausreichen, um den Schulweg nach Hause und wieder in die Schule zu bewältigen sowie eine Mahlzeit einnehmen zu können. Die Gemeinden erheben den Bedarf nach Tagesstrukturen (Mittagstisch, Tagesfamilien, Schülerhort, Tagesschule, etc.) und stellen während der Schulzeit zwischen 07.30 Uhr und 18.00 Uhr ein dem Bedarf entsprechendes Angebot zur Verfügung. Diese Angebote sind kostenpflichtig.



### **Unterstützende Dienste**

Dazu gehören der schulärztliche Dienst, die Zahnprophylaxe, der Schulpsychologische Dienst und die Schulsozialarbeit. Alle Kinder werden ärztlich und zahnärztlich untersucht.

### **Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung**

Die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist das gemeinsame Ziel von Volksschule und Eltern. Eine wichtige Voraussetzung für den Schulerfolg der Kinder ist die gute Zusammenarbeit im **Dreieck Schule – Eltern – Schülerinnen und Schüler**.

**Die Schule** informiert die Eltern regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder. In besonderen Fällen kann die Schulpflege oder die Schulleitung den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären. Die Schule gewährleistet die Mitwirkung der Eltern bei Klassenelternabenden, bei Elternbildung, an Schulprojektwochen, Schulbesuchstagen, bei der Pausenplatzgestaltung, etc. Für diese «allgemeine Mitwirkung» können Eltern nicht verpflichtet werden. Kein Mitwirkungsrecht haben Eltern bei Personalentscheiden der Schule und bei methodisch-didaktischen Fragen.

**Die Eltern** sind für die Erziehung ihrer Kinder sowie deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist. Sie wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen, insbesondere bei Schullaufbahnentscheiden.

**Die Schülerinnen und Schüler** erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Die Volksschule gewährt den Schülerinnen und Schülern eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache. Sie werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

### **Was tun bei Schwierigkeiten?**

Lehrpersonen und Eltern informieren sich umgehend gegenseitig. Für die Eltern ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ihres Kindes die erste Ansprechperson. Können die Schwierigkeiten im Gespräch mit der Lehrperson nicht beseitigt werden, wenden sich die Eltern an die Schulleitung. Wenn auch diese Kontakte nicht helfen, melden sich die Eltern bei den lokalen Schulbehörden, der Schulpflege.

### **Wer kann Ihnen Auskunft geben?**

Wenden Sie sich an die Lehrperson ihres Kindes, oder an die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes versorgt Sie mit Informationen über alle wichtigen Auskunftsstellen und Dienste wie Schularzt oder Schulpflege.

Schulgemeinden unterhalten heutzutage eine Website. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und sehen Sie sich den Internetauftritt «Ihrer» Schule einmal an!

### **Weitere Informationsmittel**

Umfassende Informationen finden sich im Internetauftritt der Bildungsdirektion und des Volksschulamtes:

 [www.bildungsdirektion.zh.ch](http://www.bildungsdirektion.zh.ch)

 [www.volksschulamt.zh.ch](http://www.volksschulamt.zh.ch)

Auf der Website des Volksschulamtes finden sich die Telefonnummern der wichtigsten Auskunftsdienste des Amtes.

Bildungsdirektion, Volksschulamt

Walchestrasse 21, 8090 Zürich

Telefon 043 259 22 51

Bezugsadresse:  
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich  
Räffelstrasse 32, Postfach  
8045 Zürich  
Telefon 044 465 85 85  
[lehrmittelverlag@lmv.zh.ch](mailto:lehrmittelverlag@lmv.zh.ch)  
[www.lehrmittelverlag.com](http://www.lehrmittelverlag.com)  
Artikel-Nr. 636 750.00